

|                                                  |  |                                             |  |            |  |
|--------------------------------------------------|--|---------------------------------------------|--|------------|--|
| <b>Kreisstadt Bergheim<br/>Der Bürgermeister</b> |  | <b>Vorlage Nr.: 456/2022<br/>öffentlich</b> |  |            |  |
|                                                  |  | Mitzeichnungen                              |  |            |  |
| Dezernat: II                                     |  |                                             |  |            |  |
| FBL: Herr Lindenlauf                             |  |                                             |  |            |  |
| AbtL: Herr Manuel Neb                            |  |                                             |  |            |  |
| Verfasser/in: Frau Crampen                       |  |                                             |  |            |  |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                |  |                                             |  |            |  |
| Gremium                                          |  |                                             |  | Datum      |  |
| A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften       |  |                                             |  | 06.12.2022 |  |
| Rat                                              |  |                                             |  | 19.12.2022 |  |

**TOP      Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim**  
**I) Winterdienst**  
**II) Straßenreinigung**

### **Beschlussvorschlag**

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2023 für den Winterdienst und die Straßenreinigung und die Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen mit den Ansätzen für das Jahr 2023 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

### **Erläuterungen:**

#### **1. Zielsetzung**

Festsetzung von Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW

#### **2. Sachverhalt**

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ Gebührenbedarfsberechnungen auf. Diese dienen sowohl der Ermittlung der für die einzelnen Gebührenhaushalte zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

##### **a)    Winterdienst**

Die Winterdienstgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

| <b>Winterdienstgebühren</b> | <b>2022<br/>in €</b> | <b>2023<br/>In €</b> | <b>Veränderung<br/>23 zu 22</b> |             |
|-----------------------------|----------------------|----------------------|---------------------------------|-------------|
|                             |                      |                      | <b>in €</b>                     | <b>in %</b> |
| je Frontmeter               | 0,59                 | 0,73                 | +0,14                           | +23,73      |

Die Gebührenerhöhung der Winterdienstgebühr begründet sich hauptsächlich dadurch, dass kein Rücklagenbestand von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren gebührenmindernd zur Verfügung steht.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 ist der Sitzungsvorlage als Anlage A beigelegt. I

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt von 5,7 % im Jahr 2022 auf 2,8 % im Jahr 2023. Der Zinssatz für das Jahr 2023 wurde aufgrund der sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des § 6 KAG NRW aus einem gewichteten Durchschnittzinssatz berechnet. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in der 1. Dezemberhälfte zum Abschluss gebracht. Das neue Berechnungsschema des kalk. Zinssatzes wird dann zum 01.01.2023 in Kraft treten. Sollten sich bei der Änderung des § 6 KAG NRW Modifizierungen zur Berechnungsmethodik ergeben, so wird die Verwaltung zur Ratssitzung am 19.12.2022 noch eine aktualisierte Gebührenkalkulation sowie eine geänderte Änderungssatzung vorlegen.

Bei der Berechnung wird eine Gewichtung von Eigenkapital und Fremdkapital (hier: Verbindlichkeiten aus Krediten) vorgenommen. Die Grundlage für diese Gewichtung stellen die Zahlen aus dem Jahresabschluss 2021 dar, welche im Verhältnis zueinander gesetzt werden. Hieraus ergibt sich für die diesjährige Zinsberechnung ein Eigenkapitalanteil von 52,62 % und ein Fremdkapitalanteil von 47,38 %. Diese Anteile stellen die Gewichtung des Nominalzinssatzes für das Eigenkapital und den Darlehenszinssatz für das Fremdkapital im Durchschnittzinssatz dar. Während der Nominalzins den 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere darstellt, wird der Darlehenszinssatz auf Basis der durchschnittlichen tatsächlichen Zinsbelastung ermittelt.

Aus der Summe der gewichteten Zinssätze ergibt sich somit ein Durchschnittzinssatz für das Jahr 2023 in Höhe von 2,8 %. Angesichts des sich jährlich verändernden Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie der sich jährlich verändernden Zinsen, wird der Zinssatz für jede Gebührenkalkulation neu berechnet.

#### b) Straßenreinigung

Die einzelnen Gebührentarife der Straßenreinigung verändern sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

| Straßenreinigungsgebühren<br>je Frontmeter | 2022<br>in € | 2023<br>In € | Veränderung<br>23 zu 22 |         |
|--------------------------------------------|--------------|--------------|-------------------------|---------|
|                                            |              |              | in €                    | in %    |
| <u>Fahrbahn:</u>                           |              |              |                         |         |
| 14-tägig                                   | 0,84         | 0,99         | + 0,15                  | + 17,86 |
| wöchentlich                                | 1,69         | 1,98         | + 0,29                  | + 17,16 |
| <u>Gehwege:</u>                            |              |              |                         |         |
| zweimal wöchentlich                        | 5,54         | 6,56         | + 1,02                  | +18,41  |
| <u>Fußgängerzone:</u>                      |              |              |                         |         |
| zweimal wöchentlich                        | 13,78        | 16,39        | + 2,61                  | +18,94  |
| fünfmal wöchentlich                        | 34,46        | 40,99        | + 6,53                  | +18,95  |

Die Gebührenerhöhung der Straßenreinigungsgebühren begründen sich hauptsächlich durch die gestiegenen Kosten im Bereich des Geschäftsbesorgungsentgeltes.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der „Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim“ sind der Sitzungsvorlage als **Anlage B und C** beigelegt.

Die für das Jahr 2023 ermittelten Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren basieren auf den in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigten Kosten und Erlösen.

Bei der Beschlussfassung der 2023er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

### **3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

Für die Gebührenhaushalte „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend Gebühren zu erheben.

### **4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ wird gedeckt

- zu 80 % über die den Grundstückseigentümern per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellenden Gebühren und
- zu 20 % über Mittel aus dem „allgemeinen Haushalt“.

### **5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)**

Entfällt

### **6. Bürgerbeteiligung**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

### **7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

Entfällt